

## **Satzung des Imkervereins Groß-Potsdam**

in der Fassung vom 30.11.2020

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Groß-Potsdam e.V.“, hat seinen Sitz in Potsdam und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. VR 108 P eingetragen. Er ist ursprünglich am 19. Mai 1858 von sieben Mitgliedern der Potsdamer Ökonomischen Gesellschaft gegründet worden.
- (2) Die Anschrift des Imkervereins Groß-Potsdam e.V. ist die jeweilige Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden, sofern der Verein keine Geschäftsstelle unterhält. Die Anschrift ist beim Vereinsregister anzumelden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Imkerverein Groß-Potsdam e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung Abschnitt 2 "Steuerbegünstigte Zwecke" zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt,
  - a) die Bienenhaltung und die Bienenzucht zu erhalten, zu fördern, zu verbreiten und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen fortzuschreiben;
  - b) die Wissensvermittlung und den Erfahrungsaustausch zu allen Fragen der Imkerei zu fördern;
  - c) auf die Nutzung der Kultur- und Naturtrachten Einfluss zu nehmen;
  - d) den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide sowie die Erhaltung von seltenen und vom Aussterben bedrohte Pflanzen, die von der Bestäubung durch Bienen abhängig sind, in ihrer natürlichen Umwelt zu betreiben;
  - e) Honigbienen und Wildbienenarten zu schützen und die Bienengesundheit und -hygiene zu erhalten und Bienenkrankheiten zu bekämpfen;
  - f) die Wanderung mit Bienen zur Bestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen zu unterstützen;
  - g) die Tradition des seit dem Jahr 1858 bestehenden Imkervereins zu pflegen.
- (4) Der Zweck wird durch Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Lehrgänge sowie durch sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.
- (5) Mittel des Vereins, die diesem aus Beiträgen, Umlagen, Spenden oder durch Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Stellen zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist neutral im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.“ und hierüber im „Deutschen Imkerbund e.V.“. Er kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme natürlicher Personen und die Mitgliederversammlung über die Aufnahme juristischer Personen.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Imkerverein Groß-Potsdam e.V. oder die Bienenhaltung verdient gemacht oder das 80. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung an den Vorstand oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das kündigende Mitglied hat den rechtzeitigen Zugang der Kündigung zu beweisen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) Bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Pflicht zur Begleichung offener Forderungen nebst Nebenforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 6 Beiträge und deren Verwendung**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

- (2) Soweit die Mitgliedsbeiträge und ggfs. anderweitigen finanziellen Zuwendungen nicht für die laufende Geschäftstätigkeit oder den beschlossenen Haushaltsvoranschlag benötigt werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung. Sofern pro Verwendungszweck mehr als 500,00 Euro benötigt werden, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sein; es gilt die einfache Mehrheit für die Beschlussfassung. Ein Verwendungssachverhalt darf nicht künstlich so aufgeteilt werden, dass die Betragsgrenzen ohne Beschluss eingehalten werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal stattfinden, muss bis zum Ende des zweiten Quartals stattgefunden haben, solange nicht höhere Gewalt dies unmöglich macht. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung umgehend nachzuholen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder dienlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts über die Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - b) die Wahl des Vorstandes;
  - c) die Wahl der Revisionskommission (Kassenprüfer);
  - d) die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge der Mitglieder;
  - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das gilt auch bei Beschlüssen sonstiger Mitgliederversammlungen. Sofern auf der Jahreshauptversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, löst der 1. Vorsitzende die Versammlung auf und lädt mit der gleichen Tagesordnung sofort erneut die Jahreshauptversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (5) Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Normale Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit reicht die fristgerechte Aufgabe der Einladung zur Post

bzw. Absendung der Email. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und ausreichende Informationen zu Beschlüssen/Anträgen. Die Einladung zu den Versammlungen kann unter Beachtung der Fristen auch in Textform per Email erfolgen.

(6) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands über das Vorjahr
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahl des Vorstands (sofern erforderlich)
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern (sofern erforderlich)
- e) Veranstaltungskalender
- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

(7) Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlung.

(8) Über die Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über sonstige Mitgliederversammlungen müssen Niederschriften aufgenommen werden, wenn Beschlüsse gefasst werden; in anderen Fällen können Niederschriften aufgenommen werden. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Allen Mitgliedern steht die Einsichtnahme in die Niederschriften zu.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Das gilt auch bei Wahlen.

(10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern das Quorum nicht erreicht wird, ist nach Absatz 4, Satz 3 zu verfahren. Es gilt dann die 2/3 Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

(11) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht die Versammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

mindestens einem 2. Vorsitzenden und maximal zwei 2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes können Mitglieder für einen erweiterten Vorstand gewählt werden, die den Vorstand in Fachfragen beraten, bestehend aus den Obleuten für

a) Bienen-Wanderung

b) Bienenseuchen-Sachverständiger (Sachverständiger für Bienengesundheit)

- c) Zucht
- d) Trachtbeobachtung und Bienenweide
- e) Honig und Marktfragen
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Nachwuchs- und Jugendarbeit

Die Obleute können jeweils doppelt besetzt werden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass immer der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, mit handeln muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Gleiches gilt für die Obleute.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Seine Sitzungen sind mitgliederöffentlich und den Mitgliedern in geeigneter Weise mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (7) Dem Vorstand ist freigestellt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Es gibt mindestens zwei Kassenprüfer; die Kassenprüfung ist immer von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen. Sie berichten nur der Jahreshauptversammlung.
- (2) Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sofern das Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, bei der dann eine dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden für den Auflösungsbeschluss gilt. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, ggfs. eine Nachfolgevereinigung, die sich der Bienenhaltung und der

Imkertradition verpflichtet hat. Fehlt eine solche andere Vereinigung, fällt das Vermögen an den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. nicht mehr existieren, ist die Nachfolgevereinigung zu berücksichtigen, sofern sie gemeinnützig ist, andernfalls der Deutsche Imkerbund e.V.

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung nach den Regelungen der vorhergehenden Satzung in Verbindung mit Art. 2, § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

gez. ....  
1. Vorsitzende

gez. ....  
stv. Vorsitzende

gez. ....  
Wahlvorstand

gez. ....  
Wahlvorstand